

Merkblatt

KWKG-rechtliche Behandlung von Militärgütertransporten

Im Zuge der Übertragung von nicht zu den Kernaufgaben gehörenden Tätigkeiten auf Private werden von der Bundeswehr in größerem Umfang als bisher auch private Unternehmen zur Beförderung von Bundeswehrmaterial in Anspruch genommen. Soweit es dabei um Kriegswaffen (KW) im Sinne der Kriegswaffenliste geht, ist von den betroffenen Unternehmen (Beförderer, Empfänger der KW) folgendes zu beachten:

I. Genehmigungserfordernisse nach KWKG

Die Bundeswehr ist nach § 15 Abs. 1 KWKG von allen Genehmigungspflichten nach dem KWKG befreit. Dies gilt insbesondere auch für die Genehmigungserfordernisse für Beförderungen im Inland nach § 3 Abs. 1 und 2 KWKG. Die Bundeswehr kann genehmigungsfrei entweder selbst befördern oder durch private Dritte befördern lassen. Im letzteren Fall benötigt sie daher keine sog. Beförderlassergenehmigung gem. § 3 Abs. 1 KWKG. Dies gilt sowohl bei einer Beauftragung durch die Bundeswehr selbst als auch durch eine solche der mehrheitlich in Bundeseigentum stehenden und unter unmittelbarer Kontrolle der Bundeswehr stehende Heeresinstandsetzungslogistik GmbH (HIL). Durch diese erteilte Aufträge sind der Bundeswehr zuzurechnen und haben dieselben rechtlichen Wirkungen wie unmittelbar durch die Bundeswehr erteilte Aufträge.

Sinn und Zweck dieser Privilegierung der Bundeswehr ist es, die Bundeswehr genehmigungsrechtlich zumindest so zu stellen wie einen privaten Inhaber einer Beförderlassergenehmigung. Daraus folgt, dass bei einer von der Bundeswehr in Auftrag gegebenen Beförderung wie bei einem Inhaber einer Beförderlassergenehmigung nach § 3 Abs. 1 KWKG die Befreiungstatbestände des § 5 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 KWKG wirksam werden. Diese Befreiungen treten neben die speziellen Befreiungsbestimmungen des § 5 Abs. 3 Nr. 2 KWKG (Erwerb von der Bundeswehr zum Zwecke der Instandsetzung oder zur Beförderung) und ergänzen sie.

Nicht genehmigungspflichtig nach KWKG sind daher

- für die Bundeswehr: Die Beauftragung des privaten Beförderungsunternehmens mit der Beförderung der Kriegswaffen,
- für den (privaten) Beförderer der Kriegswaffen:
 - der Erwerb der tatsächlichen Gewalt von der Bundeswehr
 - die Überlassung der tatsächlichen Gewalt an die Bundeswehr
 - die Beförderung selbst
 - die Überlassung der tatsächlichen Gewalt an den von der Bundeswehr bestimmten Empfänger
- für den (privaten) Empfänger /Überlasser der Kriegswaffen
 - der Erwerb der tatsächlichen Gewalt vom Beförderer
 - die Überlassung der tatsächlichen Gewalt an den Beförderer

Die aufgeführten Befreiungswirkungen treten nur dann ein, wenn die Bundeswehr einen Beförderungsauftrag erteilt hat. Dies gilt nicht für die Fälle, in denen der private Empfän-

ger Kriegswaffen bei der Bundeswehr abholt und selbst befördert oder durch zivile Frachtführer befördern lässt.

II. Dokumentationspflichten

Es ist gegenüber den zuständigen Behörden in geeigneter Weise (im Regelfall HIL-Frachtbrief oder ziviler Frachtbrief /Auftrag, in dem die Bundeswehr als Absender ausgewiesen ist) nachzuweisen, dass einer Beförderung durch ein privates Unternehmen und der anschließenden Überlassung an einen privaten Empfänger tatsächlich ein Bundeswehrauftrag zugrunde liegt. Um den betroffenen Unternehmen diesen Nachweis zu ermöglichen, hat das BMVg die Bundeswehr angewiesen, ihre Beförderungsaufträge in schriftlicher Form zu erteilen. Der schriftliche Beförderungsauftrag dient als Nachweis einer Bundeswehrbeauftragung. Er kann jedoch im Einzelfall auch auf andere Weise geführt werden, solange die Beauftragung durch die Bundeswehr verifizierbar ist. Die Pflichten im Zusammenhang mit der Führung des Kriegswaffenbuches gem. § 12 KWKG bleibt unberührt.

Beförderer, Empfänger und Überlasser der Kriegswaffen haben Folgendes zu beachten:

1. Beförderer

Da die Beförderung genehmigungsfrei ist, kann der Beförderer nicht gem. § 12 Abs. 4 KWKG eine Ausfertigung einer Genehmigungsurkunde bei der Beförderung mitführen. Für den Fall etwaiger Kontrollen des Transports durch die Polizei oder andere dazu berechnigte Behörden sollte ein Dokument, welches die Beauftragung durch die Bundeswehr mit der Folge der Genehmigungsfreiheit dokumentiert, mitgeführt werden. In der Regel sollte dies der schriftliche Beförderungsauftrag der Bundeswehr sein. Von der Pflicht zur Führung eines Kriegswaffenbuches ist der Beförderer wie im Falle der Beförderung auf der Grundlage einer Befördererlassergenehmigung entsprechend § 12 Abs. 2 S. 2 KWKG befreit.

2. Empfänger

Der Empfänger unterliegt den auch sonst anwendbaren Bestimmungen im Zusammenhang mit der Führung des Kriegswaffenbuches. Er hat die Annahme der Kriegswaffen vom Beförderer als genehmigungsfreien Erwerb im Kriegswaffenbuch auszuweisen. Zum Nachweis, dass es sich um einen genehmigungsfreien Erwerb handelt, ist vom Beförderer eine Kopie des Beförderungsauftrages zu verlangen. Dieser ist zum Zwecke der Überprüfung durch das BAFA (Überwachungsbehörde) aufzubewahren.

3. Überlasser

Der Überlasser unterliegt den auch sonst anwendbaren Bestimmungen im Zusammenhang mit der Führung des Kriegswaffenbuches. Er hat die Übergabe der Kriegswaffen an den Beförderer als genehmigungsfreie Überlassung im Kriegswaffenbuch auszuweisen. Zum Nachweis, dass es sich um eine genehmigungsfreie Überlassung handelt, ist vom Beförderer eine Kopie des Beförderungsauftrages zu verlangen. Diese ist zum Zwecke der Überprüfung aufzubewahren. Die Einführung einer neuen genehmigungsrechtlichen Verwaltungspraxis ist nicht mit der Freistellung von Belegnachweisen verbunden. So bleibt z.B. die Verpflichtung einer ausreichenden Nachweisführung über den Verbleib von Kriegswaffen (Empfangsbestätigung durch Dienststellen der Bundeswehr) hiervon unberührt.